

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0173-I/A/5/2017

Wien, am 6. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12733/J der Abg. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

- *Welche Behörde führt die Aufsicht über die Krankenfürsorgeeinrichtungen nach 2 B-KUVG?*
- *Sind diese Krankenfürsorgeeinrichtungen in irgendeiner Weise im Hauptverband der Sozialversicherungsträger organisiert oder über die BVA in den Hauptverband eingeschlossen?*
  - a. *Wenn ja, wie funktioniert diese Einbindung rechtlich?*
  - b. *Wenn ja, wie funktioniert diese Einbindung organisatorisch?*
- *Hat das BMGF Überblick über die Anzahl der Versicherten in den KFA samt Versichertenstruktur?*
  - a. *Wenn ja, wo sind diese Informationen zur Verfügung gestellt? (bitte um Übermittlung der Informationen oder Zugangsquelle dieser)*
  - b. *Wenn nein, welche staatliche Behörde oder Einrichtung hat Einblick in diese Informationen?*
- *Hat das BMGF Einblick in die Gebarung der Krankenfürsorgeeinrichtungen nach § 2 B-KUVG?*
  - a. *Wenn ja, wo sind diese Informationen zur Verfügung gestellt? (bitte um Übermittlung der Informationen oder Zugangsquelle dieser)*
  - b. *Wenn nein, welche staatliche Behörde oder Einrichtung hat Einblick in diese Informationen?*

- c. *Wenn nein, wie bewertet das BMGF die oben aufgezeigten Problematiken unterschiedlicher Erfolgsrechnungen und Jahresabschlüsse einiger Krankenfürsorgeeinrichtungen, welche teilweise nicht einmal eine Gewinn- oder Verlustrechnung vorweisen konnten?*
- *Hat das BMGF Einblick in die Finanzierungsströme, Kontenführung und Jahresabschlüsse der Krankenfürsorgeeinrichtungen nach § 2 B-KUVG?*
- a. *Wenn ja, wo sind diese Informationen zur Verfügung gestellt? (bitte um Übermittlung der Informationen oder Zugangsquelle dieser)*
- b. *Wenn nein, welche staatliche Behörde oder Einrichtung hat Einblick in diese Informationen?*
- c. *Wenn nein, wie bewertet das BMGF die oben aufgezeigten Problematiken unterschiedlicher Erfolgsrechnungen und Jahresabschlüsse einiger Krankenfürsorgeeinrichtungen, welche teilweise nicht einmal eine Gewinn- oder Verlustrechnung vorweisen konnten?*

Wie in der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ausgeführt wird, sind bestimmte Personengruppen, die Mitglieder einer Krankenfürsorgeanstalt sind, gemäß § 2 B-KUVG von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen. Dies war eine Reaktion des Bundesgesetzgebers auf die Tatsache, dass auf Landes- oder Gemeindeebene Krankenfürsorgeeinrichtungen etabliert waren oder wurden, die ihre Legitimation in der Fürsorgepflicht des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers finden. Um eine doppelte Absicherung bei Eintritt von Krankheit oder Unfall, welche jeweils auch mit der Verpflichtung zur Beitragsleistung verbunden wäre, hintanzuhalten, hat sich der Bundesgesetzgeber zu dieser Maßnahme entschlossen. Daraus resultiert, dass diese Krankenfürsorgeanstalten weder der Aufsicht einer Bundesbehörde unterliegen, noch dass sie in die Dachorganisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingebunden sind.

Weiters bedingt diese rechtliche Konstruktion, dass dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen als Aufsichtsbehörde über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung keinerlei Informationen im Zusammenhang mit der Gebarung der Krankenfürsorgeanstalten (Anzahl der Mitglieder, Informationen über Beitragseinnahmen und Kosten der Leistungserbringung, Vermögensstand etc.) zufließen.

#### **Fragen 6 und 7:**

- *In der Anfragebeantwortung 10948/AB teilt die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit:*
- "Die Ausgabenentwicklung der Krankenfürsorgeanstalten für Gesundheit sollen weiterhin im Rahmen des regelmäßigen Monitorings der gesamtstaatlichen Obergrenze für die öffentlichen Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege gesondert erfasst werden, sodass außerordentliche Entwicklungen in diesem Bereich zur Diskussion gestellt werden können. Für eine darüber hinausgehende stärkere Einbeziehung der KFA in die Zielsteuerung-Gesundheit gab es kein Einvernehmen mit den Ländern."*

- a. *Wer führt dieses genannte "regelmäßige Monitoring" der Ausgabenentwicklung der Krankenfürsorgeanstalten durch?*
  - b. *Wer hat die Aufsicht über dieses "regelmäßige Monitoring" und die durchführende Organisation?*
  - c. *Wer führt die Aufsicht über diese genannte "gesonderte Erfassung" der Ausgabenentwicklung der Krankenfürsorgeanstalten?*
  - d. *Wie kann ein Monitoring stattfinden, wenn einige KFA bisher nicht einmal eine Gewinn- oder Verlustrechnung vorweisen konnten?*
  - e. *Inwiefern wird die Ausgabenentwicklung der KFA "gesondert erfasst", wenn laut RH für einige KFA bisher die Darstellung der Gesamtausgaben gänzlich fehlte?*
  - f. *Eine stärkere Einbeziehung der KFA in die Gesundheitspolitik und damit auch ein offener Umgang mit Gebarung und Erfolgsrechnung sowie der Versichertenstruktur der KFA wäre im Rahmen eines solidarischen, staatlichen Krankenversicherungssystems wünschenswert. Eine Offenlegung dieser Informationen gilt für alle Gebietskrankenkassen, die "Sonderkassen" VAEB, SVA, SVB, sowie für alle Betriebskrankenkassen - warum gilt dies nicht für die KFA?*
- *Sollte es nicht möglich sein, mehr Transparenz in die Finanzierungsströme der KFA zu bringen und damit den Anforderungen eines "regelmäßigen Monitorings" gerecht zu werden - welche Möglichkeiten sieht das BMGF, hier Maßnahmen einzuleiten, sollten sich die Länder hier nicht einvernehmlich zeigen?*

Im Zuge der Verhandlungen zu den 15a-Vereinbarungen wurde vereinbart, die Gesundheitsausgaben der Krankenfürsorgeanstalten (KFA) im regelmäßigen Monitoring zur Zielsteuerung-Gesundheit gesondert darzustellen. Gesondert dargestellt bedeutet hierbei, dass die Gesundheitsausgaben der KFA bei der Ermittlung der Einhaltung der Ausgabenobergrenzen der Länder und der Sozialversicherung nicht miteinbezogen werden, sondern gesondert als eigene Position dargestellt sind. Das Monitoring zur Zielsteuerung-Gesundheit wird von der Gesundheit Österreich GmbH durchgeführt.

Seitens der Statistik Austria werden im Zuge der Berechnung der Gesundheitsausgaben auch die Gesundheitsausgaben für die KFA ermittelt. Diese Berechnung basiert auf entsprechenden Erhebungen der Statistik Austria und erfolgt nach der Methodik des „System of Health Accounts (SHA)“. Für die gesonderte Darstellung der Gesundheitsausgaben der KFA im Monitoring der Zielsteuerung-Gesundheit wird der im Zuge der Berechnung der Gesundheitsausgaben ermittelte Wert der Statistik Austria herangezogen.

Die Monitoringberichte werden samt Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen sowie der Stellungnahme der Bundes-Zielsteuerungskommission von der Bundes-Zielsteuerungskommission abgenommen und anschließend auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen veröffentlicht.

Die Einrichtung von und die Regelungen zu KFA erfolgen dienstrechtlich und nicht im Rahmen des Sozialversicherungsrechtes. Daher liegt die Zuständigkeit für Regelungen hinsichtlich der Gebarung der KFA und deren Offenlegung bei den Ländern bzw. den Gemeinden.

Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner, MSc

